

BVGer E-8875/2010 vom 10. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8875_2010

FR: TAF E-8875/2010 du 10 février 2011

IT: TAF E-8875/2010 del 10 febbraio 2011

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich der nachfolgenden Erwägungen unter Ziffer 5.1. - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts vorliegt und die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als durchführbar erachtet und das Gesuch abgewiesen hat. Auf die Rechtsbegehren in der Beschwerde betreffend die Anerkennung als Flüchtling und Gewährung des Asyls ist nicht einzutreten, da sie nicht Gegenstand des Wiedererwägungsgesuchs bildeten und in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten und gemäss Erklärung zu den Laborresultaten beziehungsweise der Erkrankung der Beschwerdeführerin führte der zuständige Arzt Dr. I._____, (...), am 29. Dezember 2010 aus, dass die Beschwerdeführerin nicht an AIDS erkrankt, sondern lediglich Trägerin des HIV-Virus sei. Im Falle eines Ausbruchs der Krankheit (AIDS) würde man von Stadien sprechen, was hier nicht der Fall sei. Vorliegend sei jedoch eine antivirale Therapie angezeigt.

E. 7.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung, wonach die Beschwerdeführerin bereits an AIDS erkrankt sei, steht demnach fest, dass bei ihr diese Krankheit noch nicht ausgebrochen ist und offensichtlich mit einer antiretroviralen Therapie begonnen wurde, damit sie erst gar nicht ausbricht. Somit erweist sich der Umstand, dass die Beschwerdeführerin Trägerin des HIV-Virus ist, in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht als nicht relevant.

E. 7.3

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien festgestellt hat, dass die Ausweisung einer in der terminalen Phase an AIDS erkrankten Person unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen könne. Hingegen hat der EGMR schon mehrfach festgehalten, dass die Wegweisung von HIV infizierten Personen, die noch nicht an AIDS erkrankt sind, Art. 3 EMRK nicht verletzt (vgl. Entscheid vom 27. Mai 2008 i.S. N. c .Royaume-Uni; vgl. dazu BVGE 2009/2 E. 9.1.3 S. 19 f.). Gemäss Bericht vom 9. Dezember 2010 und der Aussage des behandelnden Arztes vom 29. Dezember 2010 ist bei der Beschwerdeführerin AIDS noch nicht ausgebrochen, womit feststeht, dass sie zurzeit klarerweise nicht in der terminalen Phase an AIDS erkrankt ist, weshalb der Vollzug der Wegweisung unter diesem Aspekt keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt und gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG somit

zulässig ist (vgl. dazu auch BVGE 2009/2).

E. 7.4

Zu prüfen bleibt damit, ob der Vollzug der Wegweisung mit Blick auf den heutigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erachtet werden kann.

E. 7.4.1

In der Beschwerde wird eingewendet, eine adäquate Behandlung der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin wäre in Kamerun insbesondere auch aus finanziellen Gründen kaum möglich. Zu diesem Punkt ist Folgendes festzustellen: Die gegen die HIV-Infektion eingesetzte antiretrovirale Therapie sowie die Behandlung von mit AIDS verbundenen opportunistischen Krankheiten ist in Kamerun seit dem Jahr 2007 landesweit kostenlos und in öffentlichen und akkreditierten privaten Krankenhäusern erhältlich und wird überdies auch von kirchlichen Anbietern zur Verfügung gestellt. (Bezüglich weiterer Ausführungen zu den Behandlungsmöglichkeiten in Kamerun ist auf die zutreffenden Ausführungen im Wiedererwägungsentscheid vom 29. Dezember 2010 hinzuweisen). Für die Kosten der ebenfalls regelmässig benötigten Labortests müsste die Beschwerdeführerin dagegen grundsätzlich selber aufkommen. Aufgrund der Aktenlage ist entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung davon auszugehen, dass es ihr gelingen sollte, die dafür notwendigen finanziellen Mittel aufzutreiben. Zunächst ist festzuhalten, dass es ihr grundsätzlich durchaus zuzumuten ist, bei einer Rückkehr ins Heimatland erneut einer Erwerbstätigkeit in ihrem Beruf als (...) nachzugehen. Ihre HIV-Infektion behindert sie im heutigen Zeitpunkt im Alltag nicht. Insofern die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde ihre Bedrohung durch E. _____ und die Familie von F. _____ erwähnt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bereits im ordentlichen Asylverfahren rechtskräftig festgestellt worden war, dass die vorgebrachten Fluchtgründe unglaubhaft sind, und dies im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht mehr Thema bildet (vgl. Ziffer 5.1.). Weiter ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt, auf welches sie bei Bedarf zurückgreifen kann. Konkrete Hinweise, wonach die Eltern die Beschwerdeführerin verstossen würden, sind den Akten nicht zu entnehmen. Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin seitens ihrer Familie eine gewisse Unterstützung erwarten kann. Unter Umständen könnte die Beschwerdeführerin im Weiteren auch ihre Freundin aus Frankreich um Beistand bitten, welche ihr bereits behilflich war (vgl. A9, S. 11). Bei dieser Sachlage ist die Rückkehr der Beschwerdeführerin auch unter medizinischen Gesichtspunkten als zumutbar zu bezeichnen (vgl. dazu auch BVGE 2009/2 E. 9.3.2. mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 8

Im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung war die Beschwerdeführerin in der (...) Woche schwanger. Betreffend das Kind wird in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt, es könnte sich auch infizieren. Hierzu ist festzuhalten, dass bei einer allfälligen HIV-Infizierung des Kindes, diesem in Kamerun dieselben Behandlungsmöglichkeiten wie seiner Mutter offen stehen. Insoweit kann daher betreffend die Finanzierbarkeit einer allfälligen Therapie, vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Entsprechend steht der Beschwerdeführerin bei Bedarf auch offen, ein Gesuch um Rückkehrhilfe für sie und ihr Kind zu stellen. Im Übrigen geht aus den Arztberichten vom 7. und 9. Dezember 2010 nicht

hervor, dass die Beschwerdeführerin nicht reisefähig wäre. Andere Gründe, welche den Wegweisungsvollzug verunmöglichen würden sind ebenfalls aus den Akten nicht ersichtlich. Zudem ist die Beschwerdeführerin im Besitze eines Reisedokuments, weshalb der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Kamerun auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG zu bezeichnen ist.

E. 8.1

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage darzulegen, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 22. November 2010 in Wiedererwägung zu ziehen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch daher zu Recht abgewiesen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Mit der Abweisung der Beschwerde sind die am 31. Dezember 2010 angeordnete vorsorgliche Massnahme (Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) und der gestellte Verfahrens Antrag (Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde) hinfällig geworden. Ebenfalls wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der besonderen Situation und da sich die Beschwerdeführerin in Ausschaffungshaft befindet, ist aus verfahrensökonomischen Gründen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.